Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des
Kantons Basel-Landschaft
Direktionsvorsteherin Monica Gschwind
Rheinstrasse 31
4410 Liestal

Liestal, 4. Mai 2018

Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend „Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung“

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gschwind

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur obengenannten Landratsvorlage und der dazugehörigen Bildungsgesetz- und Verordnungsänderung Stellung nehmen zu können. Generell unterstützen wir die Schaffung eines Ressourcenpools für die Spezielle Förderung, stehen der vorgesehenen Ressourcierung aber kritisch gegenüber.

Die Kompetenzen und Aufgaben der Schulleitungen werden ausgebaut, doch werden diesen weder ausreichende Mittel zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben noch entsprechende Entlastungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Auch bei der Stärkung des Regelunterrichts sehen wir einige Fragezeichen. Diese Stärkung kann nur mit der entsprechenden Qualifikation und Entlohnung der Unterrichtenden erreicht werden.

Die SP Baselland unterstützt grundsätzlich den eingeschlagenen Kurs des Kantons Baselland und ist froh, dass auch zukünftig integrative und separative Spezielle Förderung und Sonderschulung möglich sind. Die gemäss übergeordneter Gesetzgebung integrative Ausrichtung des Bildungswesens im Kanton Baselland entspricht seit vielen Jahren einer gelebten Realität an unseren Schulen. Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen ist notwendig, insbesondere die gesetzliche Verankerung des Nachteilsausgleichs und der Heilpädagogischen Früherziehung (bzw. Frühförderung, s.u.) sind zu begrüssen. Wir unterstützen die Zielsetzungen, der Vorlage; anzustreben sind insbesondere die Vereinfachung im personellen und organisatorisch-administrativen Bereich, ein effektives und wirkungsvolles Förderangebot, der sinnvolle Einsatz von Ressourcen sowie die Erhöhung der Planungssicherheit für die Schulen. Bei aller Bemühung um die nötige Effizienz muss es das Hauptziel sein, dem Bedarf nach Unterstützung und den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden. Die Vorlage kann aber nicht verstecken, dass sie durch die Festlegung von Höchstzahlen für die entsprechenden Therapie- und Förderangebote primär Wirtschaftlichkeit und eine Stabilisierung der Kosten anstrebt und

der Ist-Zustand festgeschrieben wird. Einer zukünftigen Entwicklung kann so nur ungenügend Folge geleistet werden.

Es ist daran zu erinnern: Es geht um Kinder, die im bestehenden, stark wettbewerbsbetonten System leiden. Diese gibt es, in den letzten zwei, drei Jahren in stark zunehmender Zahl, erschreckenderweise neu schon in den unteren Primarklassen. Das sind Kinder, die psychosomatische Beschwerden entwickeln, depressiv werden, die Schule zu verweigern beginnen. Vor diesem Hintergrund kann die SP nicht akzeptieren, dass diese Bildungsvorlage primär auf das Wohl und das möglichst kostengünstige Funktionieren des Systems der staatlichen Schulen fokussiert ist. Die Unabhängigkeit der Abklärungen für den Bedarf nach speziellen Massnahmen muss gewährleistet sein und sie darf nicht durch ökonomisch begründete Höchstzahlen oder andere Vorgaben hintertrieben und in Frage gestellt werden. Anzumerken ist auch, dass nicht in allen Fällen der integrative Weg mit Förderunterricht und Nachteilsausgleich zielführend und sinnvoll ist. Es gibt Kinder, die eine pädagogische Alternative brauchen und es darf nicht sein, dass dieser Weg nur Kindern von wohlhabenden Eltern offensteht. Eine weitere grundsätzliche Anmerkung gehört ebenfalls an diese Stelle: Zu den Schwachen, die in der Vorlage nicht zu ihrem Recht kommen, gehören auch die Jugendlichen, welche eine Befähigung zum Niveau E oder P haben, aber auf eine Kleinklasse angewiesen sind. Die SP kann es nicht befürworten, dass diese Kinder einfach alternativlos ins Niveau A herabgestuft werden.

In den vergangenen Jahren hat der Bedarf nach Integrativer Spezieller Förderung (ISF) respektive Integrativer Sonderschulung (INSO) – und damit verbunden auch die Kosten dafür – stark zugenommen. Dass diese Kosten konsolidiert werden sollen, ist nachvollziehbar. Gleichzeitig müssen der Nachfrage und dem Bedarf nach ISF Rechnung getragen und der gesetzliche Bildungsauftrag muss erfüllt werden. Der Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler ist aber nicht steuerbar, sondern allenfalls die Förderpraxis der einzelnen Schulen. Die Vorlage suggeriert aber genau diese Möglichkeit der Steuerung und wählt zur Berechnung der Kontingente (nach Schülerinnen und Schülerzahl) einen Ansatz nach Giesskannenprinzip, der wenig zielführend ist.

In der vorgesehenen Form fördert der Ressourcenpool die Orientierung an den limitierten Ressourcenvorgaben und verfehlt den bedarfsorientierten Einsatz von Förderlektionen. Die Förderkontingente müssen aber dem Förderbedarf in den Gemeinden und Sekundarschulstandorten entsprechen. Zur Berechnung der Förderkontingente muss also der Sozialindex (wie es in anderen Kantonen geschieht) beigezogen werden, oder aber es gibt eine Mischrechnung zwischen dem letztjährigen Bedarf und der Zuteilung nach Grösse der Schule. Es ist davon auszugehen, dass die Referenzzahlen aus der Vorlage (2015) im Schuljahr 2017/18 bereits deutlich überholt sind. Eine Integration der Logopädie und nicht verwendeter Einführungs- und Kleinklassenressourcen in den Pool ist zu prüfen und zu ermöglichen.

Eine mengenmässige Beschränkung für bewilligungspflichtige Zusatzressourcen lehnen wir ab, denn die Zusatzressourcen müssen ja begründet, durch das AVS empfohlen und durch den Schulträger bewilligt werden. Damit hat der Träger immer noch die Möglichkeit, die Kosten zu beschränken, so lange der nachgewiesene Förderbedarf unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes mit angemessenen Massnahmen gedeckt wird. Umso unsinniger erscheint die 30%-Regelung bei Platzzahlen für Einführungs- und Kleinklassen. Kinder mit nachgewiesenem Förderbedarf und einer entsprechenden Empfehlung einer Fachstelle müssen die separative Schulung erhalten können. Es besteht ohnehin das Risiko einer ungleichen Gewährung der Zusatzressourcen aufgrund unterschiedlicher Finanzkraft der Gemeinden auf der Primarstufe.

Damit die Förderpraxis fachlich begleitet optimiert werden kann, fordern wir eine dreijährige Übergangsfrist. Die Schulen brauchen Zeit für neue Förderkonzepte, gerade an Schulstandorten, an denen eine grosse Veränderung stattfindet. Für die Sekundarstufe ist eine dreijährige Übergangsphase ideal, da sie der Verweildauer der Schülerinnen und Schüler entspricht, und die neuen Förderkonzepte jahrgangsweise eingeführt werden können.

Zudem müssen die Schulleitungsressourcen unbedingt erhöht werden, was eine Anpassung der Verordnung für die Schulleitungen und Schulsekretariate bedingt. Diese Anpassung muss Bestandteil der Vorlage sein. Die Umsetzung der Vorlage ist gefährdet, wenn die Schulleitungen nicht die den neuen Zuständigkeiten und Kompetenzen angemessenen Ressourcen erhalten.

Es erscheint sinnvoll, den Schulleitungen die Kompetenzen für die Verteilung der vorhandenen Ressourcen zuzusprechen. Natürlich ist es dabei begrüssenswert, dass die Anzahl der in einer Klasse tätigen Lehrpersonen möglichst klein gehalten und der Regelunterricht dadurch gestärkt werden soll. Die Umsetzung wird aber sehr anspruchsvoll, da Fachpersonen der speziellen Förderung oft spezielle Qualifikationen mitbringen sollten, oder aber bei fehlender Qualifikation ein Qualitätsverlust bei der Förderung erfolgt. Zugunsten einer gelingenden Integration sind die Schulen auch zukünftig auf gut qualifizierte HeilpädagogInnen und andere Fachlehrpersonen mit spezifischen Kompetenzen (z.B. im Bereich Deutsch als Zweitsprache, Begabtenförderung) angewiesen. Andererseits wird eine heilpädagogisch ausgebildete ISF-Lehrperson wohl nicht gerne in einer Klasse auch den DaZ- und Förderunterricht durchführen, wenn diese Lektionen schlechter entlohnt werden. Entsprechend müssen Ausbildungsplätze und Anreize bestehen bleiben, sich aus- resp. weiterzubilden. Problematisch erscheint hier insbesondere auch in der integrativen Sonderschulung, dass bei entsprechender Indikation kein Anspruch auf Unterstützung durch eine heilpädagogische Fachkraft besteht, sondern diese Unterstützung auch durch andere Personen erfolgen kann (vgl. Entwurf Vo §34.3).

Dass eine Abklärung in besonderen Fällen von der BKSD angeordnet werden kann, ist aus Rücksicht auf das schulische Umfeld und zur

Gewährleistung des Wohles des Kindes nachvollziehbar. Es ist gut, dass die Schulleitungen diese Abklärung bei der BKSD beantragen können. In der Regel erfolgt diese Abklärung aber im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.
Das Anhörungs- und Antragsrecht der Erziehungsberechtigten ist auf jeden Fall zu gewähren. In aller Regel soll die Zuweisung zu einem Angebot der speziellen Förderung im Einverständnis zwischen Schulleitung und Erziehungsberechtigten erfolgen und nur in besonderen Fällen verfügt werden. Durch die Zuweisung mittels Verfügung besteht zwar eine Rekursmöglichkeit für die Erziehungsberechtigten. Dass diesen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen wird, ist aus rechtsstaatlicher Sicht aber problematisch.
Es ist ausserdem nicht zu begründen, weshalb Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, für Therapiekosten selber aufkommen müssen, wenn eine entsprechende Indikation besteht. So wird Logopädie weiterhin nur für Kinder und Jugendliche angeboten und finanziert, welche die staatliche Schule besuchen, selbst wenn bei Schülern und Schülerinnen in Privatschulen ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist.

Wie bereits einleitend erwähnt, unterstützen wir die gesetzliche Verankerung des Nachteilsausgleichs und der heilpädagogischen Früherziehung ausdrücklich. Der Ausdruck „Früherziehung“ allerdings ist veraltet und impliziert fehlende oder falsche Erziehung. Dabei findet aber eine Frühförderung statt. Deshalb bitten wir, die betreffenden Artikel in Bildungsgesetz und Verordnung (inkl. Titel) entsprechend an „heilpädagogische Frühförderung“ anzupassen.

Aufgrund der oben erwähnten Erwägungen fügen wir im Folgenden weitere Bemerkungen, Forderungen und Anträge zu den Entwürfen des Bildungsgesetzes und der Verordnung über die spezielle Förderung an der Volksschule, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung an.

Unsere Änderungsvorschläge im Einzelnen

Bildungsgesetz

§ 43 ... oder besonderen sozialen beziehungsweise emotionalen ~~Lern~~Bedürfnissen.
Streichung von **~~Lern~~**bedürfnissen
Es geht nicht nur, wie im Kommentar beschrieben, um "Beeinträchtigungen" in der Entwicklung, also um Defizite des Kindes, sondern auch um Kinder und Jugendliche, deren spezifische Bedürfnisse durch den Regelschulbetrieb nicht berücksichtigt werden.

§44.1a. bis die zweijährige Einführungsklasse für Kinder mit Entwicklungs-verzögerungen;

§44.1b. die Kleinklasse ab der 2. Primarschulklasse ~~sowie auf dem Anforderungsniveau A der Sekundarschule~~, sofern die Angebote gemäss Buchstabe a nicht ausreichen;

§45.1 Die Aufnahme einer Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Beschulung in einer Kleinklasse, der Logopädie oder einer Privatschule ~~auf der Sekundarstufe I~~ setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.
Streichung von auf der Sekundarstufe I
Die Spezielle Förderung in einer Privatschule muss auch auf der Primarstufe möglich sein. Der Bedarf nimmt gerade auf der Primarstufe zu. Kindern, die auf den Druck in der Schule mit psychischen und somatischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen reagieren, nützen weder ISF noch die Versetzung in den Status eines Sonderschülers.
Die entsprechenden §§ 13, 18, 20 und 22 in der Verordnung sind entsprechend anzupassen.

§ 45.1 bis Die vom Kanton bestimmte Fachstelle stellt ihre Indikation aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation, unabhängig von Weisungen oder Anordnungen aus der Direktion.
Das ist zur Zeit nicht der Fall, die Fachstellen sind nicht unabhängig.

§45.3bis Die Zuweisung zu den Angeboten der Speziellen Förderung mit vorheriger Abklärung sowie in die Einführungsklasse erfolgt in der Regel im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Verweigern diese das Angebot, erfolgt eine Zuweisung durch die Schulleitung mittels Verfügung.

§45.3 ter ersatzlos streichen

§45.4 Die Verordnung legt für die Angebote der Speziellen Förderung Lektionen- Pools und Platzzahlen ~~im Verhältnis zur Anzahl aller Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an den kantonalen Referenzrahmen~~ fest.
Alternativ zu einer Streichung könnte auch der Sozialindex einbezogen werden (unter Berücksichtigung des Sozialindexes). Sinnvollerweise wird der Schlüssel für die Zuweisung nicht gesetzlich festgeschrieben, da weitere Verfeinerungen nötig sein werden.

§45.4 bis ersatzlos streichen

§ 46.1 Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden, sofern sie im Sinne des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen angezeigt sind und eine unabhängige Fachstelle die entsprechende Indikation stellt.
Dieser Zusatz ("Wohl und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen" übernommen aus § 5) ist nötig, weil in der heutigen Praxis der Gesetzestext so interpretiert wird, dass die im sog. Kaskadenmodell möglichen Massnahmen in den öffentlichen Schulen auf jeden Fall zuerst ausprobiert werden müssen, selbst wenn begründet werden kann, dass einzelne dieser Massnahmen im konkreten Fall nicht hilfreich sind.

§ 46.2 Die Bewilligung zur Aufnahme einer Speziellen Förderung an einer Privatschule erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer vom Kanton bestimmten, von der BKSD unabhängigen Fachstelle.
Ohne diesen Zusatz beisst sich die Schlange in den Schwanz, dann braucht es gar keine Fachstelle, wenn sie nicht unabhängig ist.

§46.3 *Muss als Konsequenz aus §45.1 beibehalten werden.*

§47.2 Streichen oder allenfalls ganz neu formulieren und anderswo platzieren.
(Die Ziele der Sonderschulung gelten auch für SuS ohne Behinderung, die in einer stationären Einrichtung beschult werden.)
Es ist absurd, wenn als Ziel in Absatz 1 u.a. "die Integration von SuS mit einer Behinderung" formuliert wird. Schüler ohne Behinderung können nicht gleichgesetzt werden mit Schülern mit Behinderung.

§49.3 bis *ersatzlos streichen, da bei entsprechender Indikation ohnehin keine Obergrenze besteht.*

§49.3c.3 Die Verordnung legt für die Angebote der heilpädagogischen Frühförderung einen Ressourcen-Pool ~~im Verhältnis zur Anzahl aller Kinder im Alter von 0-4 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft~~ fest.

Verordnung über die spezielle Förderung an der Volksschule, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung

§ 2 *Hinzufügen:*
... bei Schülerinnen und Schülern, die im Laufe der Schulzeit psychische oder psychosomatische gesundheitliche Beeinträchtigungen entwickeln.
Diese Gruppe ist "vergessen" worden, obschon sie zunimmt. Man kann diese SuS nicht einfach unter Entwicklungsstörungen oder Beeinträchtigungen im Leistungsvermögen oder unter Behinderten subsumieren.

§ 3 *streichen:*
e psychische Behinderungen -
f schwere Verhaltensstörungen
Es kann nicht sein, dass man in einer Verordnung (ohne dass das im Gesetz so vorgesehen wäre) definiert, dass psychische Beeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten, die den Regelunterricht stören, "Behinderungen" seien.

§5.1 Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf ausreichende angemessene Deckung des ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs ~~im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.~~
streichen: im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
Wenn diese Einschränkung stehen bleibt, dann handelt es sich nicht mehr um einen Anspruch!

§ 6.4 *streichen:* Individuell reduzierte Lernziele können nur in der Primarstufe und im Leistungszug A der Sekundarstufe I angeordnet werden.
Spezifische Probleme, die zu individuellen Lernzielen führen können, z.B. Legasthenie mit reduzierten Zielen für die Rechtschreibung und das Vorlesen, dürfen nicht zu einer generellen Versetzung auf Stufe A führen.

§ 6.6 ersatzlos streichen

§ 7.1 Schülerinnen und Schüler können, wenn sie für den Übergang in die Primarschule mehr Zeit benötigen, in einer Einführungsklasse beschult werden.

Also streichen: „mit ungenügenden körperlichen, kognitiven, motivationalen oder sozialen Voraussetzungen sowie anstelle von Integrativer Spezieller Förderung“
Es gibt keinen Grund, den zusätzlichen Zeitbedarf abwertend als "ungenügende Voraussetzungen" zu definieren. Die Integrative Spezielle Förderung ist bei Kindern mit zusätzlichem Zeitbedarf keine Alternative. Zudem ist die Formulierung "ungenügende soziale Voraussetzungen" höchst problematisch.

§ 13 Titel: streichen: auf der Sekundarstufe I

§ 13 neuer 1. Absatz:
Schülerinnen und Schüler, die im Laufe der Schulzeit psychische oder psychosomatische Beschwerden entwickeln, werden, sofern die Angebote der Speziellen Förderung an der öffentlichen Schule keine Gewähr für eine ihren Bedürfnissen entsprechende Beschulung bieten, an einer entsprechend geeigneten Privatschule beschult.

§ 13.1 ändern: ... sofern die Angebote der Speziellen Förderung an der öffentlichen Sekundarschule keine Gewähr für eine erfolgreiche Beschulung bieten,
Die Formulierung „sofern alle Angebote der Speziellen Förderung an der öffentlichen Sekundarschule ausgeschöpft sind“ kann von den zuständigen Behörden falsch dahingehend ausgelegt werden, dass auch Massnahmen der öffentlichen Schule ausprobiert werden müssen, die für den betreffenden Schüler oder die betreffende Schülerin nicht als sinnvoll eingeschätzt werden (so wie es heute geschieht).

§14.1bis (neu) Der Lektionenpool kann zusätzlich mit nicht verwendeten Lektionen aus dem Bereich Kleinklasse/Einführungsklasse geäufnet werden. Obsolet, falls §15 gestrichen.

§14.2 Die Kontingentierung darf sich nicht ausschliesslich auf die SuS-Zahl beziehen (vgl. Bildungsgesetz §45.4)

§14.3 Die Umwandlungssätze für Sozialpädagogik und Assistenz sollen auch in der Verordnung, und nicht nur im Kommentar erwähnt werden. „Kostenoptimiert“ streichen, da in „angemessen“ impliziert.

§14.4 Der Lektionen-Pool kann in begründeten Fällen um maximal 30 Prozent überschritten werden, sofern:

§15 ersatzlos streichen (vgl. Bildungsgesetz §49.3bis)

§17.1 bis (neu) Die Ressourcen des Lektionen-Pools gemäss §14 können mit denen der Logopädie gem. §17.2 durch die Schulen

kumuliert und gemeinsam verwaltet/in Anspruch genommen werden.

§ 17.7 ersatzlos streichen
Logopädie ist eine Therapie, die allen Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Bedarf zur Verfügung stehen muss. Der Logopädische Dienst einer Gemeinde muss für alle Schülerinnen und Schüler, die dort wohnhaft sind, zuständig sein. Es kann nicht sein, dass Eltern, die Schulgeld selbst bezahlen und damit Gemeinde und Kanton entlasten, noch mehr Schulgeld bezahlen müssen, damit auch die Logopädie finanziert werden kann.

§ 18 Den ganzen Paragraphen ersatzlos streichen oder gegebenenfalls ändern:

§ 18.1 Für die Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten stehen 150 Schulplätze zur Verfügung.
Nicht auf Sekundarstufe beschränken. Die Platzzahl entspricht dem Vorschlag in der Vorlage der BKSD von 2013/14. Der entsprechende Bedarf ist ausgewiesen. Die heutige Praxis besteht einfach darin, dass entweder die SuS mit entsprechendem Bedarf einer Kaskade von ungeeigneten Massnahmen in der Staatsschule unterworfen werden, was zu Belastungen der Staatsschule und zu Verschärfung der entsprechenden Krankheiten und letztlich zur Hospitalisierung führt, oder den Eltern von SuS mit entsprechendem Bedarf die Privatschule empfohlen wird mit der Folge, dass sie das Schulgeld selbst aufbringen müssen.
Bei den vorgesehenen 30 Plätzen sind Spezialangebote für kognitiv, musisch oder sportlich besonders Begabte sowie Angebote für stark Verhaltensauffällige einbezogen. Die Zahl kann unmöglich reichen.

§ 18.2 Die Zahl der verfügbaren Plätze kann in begründeten Fällen überschritten werden.
Sprachliche Korrektur ("Plätze überschreiten" heisst etwas anderes). Es geht zu einem guten Teil um gesundheitliche Probleme, die sich nicht per Verordnung kontingentieren lassen.

§ 18.3 *streichen*

§ 20.1 *streichen*: auf der Sekundarstufe I

§ 20.3 *streichen*: auf der Sekundarstufe I

§ 20.3 *ergänzen*: An ihm beteiligt sind (...) Schulleitungen, bereits involvierte Fachpersonen und die Erziehungsberechtigten.

§ 20.3 *streichen:* Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Anliegen vorgängig schriftlich einzubringen.

§ 21.4 Änderungen wie zu 20.3

§22.1 „im Rahmen der verfügbaren Ressourcen“ streichen und durch „unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes/der Jugendlichen“ ersetzen

§22.2 im Rahmen der verfügbaren Plätze streichen und durch unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes/der Jugendlichen ersetzen
ersetzen „kann ... bewilligen“ durch „bewilligt“
streichen: im Rahmen der verfügbaren Plätze
ändern: ... wird erteilt, wenn keine Möglichkeiten der Speziellen Förderung an der öffentlichen Schule zur Verfügung stehen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine den besonderen Bedürfnissen entsprechende Beschulung garantieren.
Kinder oder Jugendliche mit entsprechendem Bedarf dürfen nicht als Versuchsobjekte zuerst alles Mögliche ausprobieren müssen, bevor man die geeignete Lösung für sie findet.

§22, 2 würde demnach folgendermassen lauten:

Bei indiziertem Förderbedarf an einer Privatschule oder in einem Spezialangebot ~~kann~~ bewilligt das Amt für Volksschulen auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der Empfehlung der abklärenden Fachstelle und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Fachkonvents ~~im Rahmen der verfügbaren Plätze~~ und des Wohles des Kindes/der Jugendlichen eine Spezielle Förderung an einer Privatschule oder in einem Spezialangebot ~~bewilligen~~. Eine Bewilligung wird ~~nur~~ erteilt, wenn keine Möglichkeiten der Speziellen Förderung an der öffentlichen Schule zur Verfügung stehen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine den besonderen Bedürfnissen entsprechende Beschulung garantieren. ~~wenn alle Möglichkeiten der Speziellen Förderung an der öffentlichen Schule auf der Sekundarstufe I ausgeschöpft sind.~~

§ 22.3 *ersatzlos streichen*
Für die vorgeschlagene Einschränkung gibt es keine Begründung. Wenn ein Kind oder Jugendlicher in einem Heim untergebracht ist, das keine eigene Schule führt, und die Beschulung in einer staatlichen Schule scheitert, kann eine Privatschule die geeignete Lösung sein. Es wäre unsinnig, wenn wegen dieser vorgeschlagenen Bestimmung das Heim gewechselt werden müsste. (Aktuell ist ein

solcher "Fall" hängig, obschon die vorgeschlagene Regelung noch gar nicht Gesetzeskraft hat: Der entsprechende Jugendliche ist nach intensiver Arbeit im Heim "angekommen", es konnte ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, in der Staatsschule klappt es aber nicht, jetzt soll er in einem neuen Heim mit integrierter Schule neu anfangen müssen, womit die ganze Arbeit des ersten Heimes für die Katze wäre.)

§ 22.4 *ersatzlos streichen* (wenn die Teilnahme der Eltern am Fachkonvent in § 22.2 geregelt wird.)

§ 23.1 *ergänzen:* ...welche infolge einer Behinderung oder einer anderen Problematik nur mit zusätzlichen Massnahmen ...

§ 23.2 *ergänzen:* Der Nachweis einer Behinderung gemäss § 3 dieser Verordnung oder psychischer oder psychosomatischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gemäss § 2 dieser Verordnung ...

§ 23.3 *streichen*: ... oder das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote eine solche gestützt auf eine soziale Indikation einer indizierenden Stelle bewilligt.
Es ist unklar, was eine "soziale Indikation" sein soll: Aufgrund der sozialen Stellung einer Familie kann keine Unterbringung in einer stationären Einrichtung angeordnet werden. Kann nicht in allen Fällen ein Entscheid der KESB vorausgesetzt werden?

§ 25 *Muss umformuliert werden:* Wenn eine integrative Sonderschulung in der Staatsschule nicht möglich ist, kann immer noch eine integrative Sonderschulung in einer Privatschule möglich sein. Die Definition von Regelschule als integrativ und Privatschule als in jedem Fall separativ erweist sich hier als nicht der Wirklichkeit entsprechend. Wenn integrative Sonderschulung in einer Privatschule als erfolgsversprechend eingeschätzt wird und keine andere integrative Massnahme erfolgsversprechend ist, muss sie vom Staat bezahlt werden - die Eltern dürfen nicht zuerst dazu gebracht werden, Selbstzahler zu werden.

§26.4 Die Aufgabe darf nicht von den Heilpädagogischen Fachzentren an die Regelschulen übertragen werden, ohne auch die entsprechenden (Schul-)Leitungsressourcen zur Verfügung zu stellen.

§34.3 Die Umwandlungssätze für Sozialpädagogik und Assistenz sollen auch in der Verordnung, und nicht nur im Kommentar erwähnt werden.
„kostenoptimiert“ streichen, da in „angemessen“ impliziert.

§34.6	ersatzlos streichen. Wird nur eingesetzt, wenn nötig. Wartelisten als Konsequenz sind nicht sinnvoll.
§ 37.5	ergänzen: ... die zuständigen Schulleitungen, bereits involvierte Fachpersonen und die Erziehungsberechtigten.
§ 39.1	ergänzen: ... und weist entsprechend dem Bedarf Massnahmen der integrativen Sonderschulung an Staatsschulen oder, wenn das nicht erfolgversprechend ist, an Privatschulen oder der Beschulung an einer Sonderschule zu.
§ 43.2	ergänzen: ... bei der Schulleitung der aufnehmenden Regelschule oder Privatschule eine Stellungnahme ein.
§50.3	„kostenoptimiert“ streichen, da in „angemessen“ impliziert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Adil Koller

Adil Koller
Präsident SP Baselland